

Merkblatt zum Auslandsaufenthalt im Verlauf der Mittelstufe am Gymnasium Wentorf (Stand: September 2025)

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler erwägt, im Verlauf der Mittelstufe eine Zeit im Ausland zu verbringen, muss zuvor ein Beratungsgespräch in Absprache mit der Klassenlehrkraft und der Mittelstufenleitung erfolgen. Ein schriftlicher Antrag ist daraufhin mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Beginn des Auslandsaufenthalts an den Schulleiter zu stellen.

Gemäß Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien (Schulartverordnung Gymnasien - GymVO) vom 01. Oktober 2024 § 14 Abs.1 können Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 8 auf Antrag der Eltern für einen Schulbesuch von bis zu einem Jahr außerhalb des Bundesgebietes gemäß § 15 SchulG vom Besuch des Gymnasiums beurlaubt werden. Über die Beurlaubung entscheidet der Schulleiter. Der durchgängige Schulbesuch ist durch entsprechende Bescheinigungen der ausländischen Schule nachzuweisen.

Zeugnisse und sonstige Berechtigungen auf der Grundlage der während des Schulbesuchs im Ausland erbrachten Leistungen können bei Rückkehr nicht berücksichtigt werden. Davon unberührt bleibt das Recht, bei dem für Bildung zuständigen Ministerium einen Antrag auf Bewertung von im Ausland erworbenen schulischen Bildungsnachweisen gemäß § 140 Abs. 3 Satz 1 und 2 SchulG zu stellen.

Das Aufsteigen in die Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 10. Eine Schülerin oder ein Schüler ist versetzt, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend und in keinem Fach mit ungenügend benotet wurden; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten (Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien (Schulartverordnung Gymnasien - GymVO) vom 01. Oktober 2024) § 11 Abs. 1).

Nach Rückkehr aus einem Auslandsaufenthalt zum Schulbesuch wird die Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen worden ist. Hiervon abweichend können besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler nach Rückkehr auf Antrag ein Schulhalbjahr oder ein gesamtes Schuljahr überspringen. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter. Die Zeit des Schulbesuchs im Ausland bleibt bei der Berechnung der Höchstverweildauer in der Sekundarstufe I unberücksichtigt (Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien (Schulartverordnung Gymnasien - GymVO) vom 01. Oktober 2024) § 11 Abs. 3).

Nach allen Erfahrungen empfehlen wir nachdrücklich, den Auslandsaufenthalt nicht für die 10. Jahrgangsstufe zu planen. Sollte der Aufenthalt dennoch beim Belegen des Faches Latein als zweite Fremdsprache im 4. Lehrjahr (10. Jahrgang) stattfinden, kann das Kleine Latinum nur durch eine Nachprüfung nach Rückkehr aus dem Ausland erreicht werden.